

Auszeichnungen

Für langjährige hervorragende Leistungen bei der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege erhielten die „Medaille für Verdienste in der Rechtspflege“ in Gold:

Horst Büttner,

Cheflektor des Staatsverlages der DDR,

Dr. Helga Maaßen,

Staatsanwalt beim Generalstaatsanwalt der DDR,

Dr. Friedrich Mühlberger,

Oberrichter am Obersten Gericht,

Dr. Alfred Zoch,

Stellvertreter des Direktors des Bezirksgerichts Potsdam.

lieh oder sogar antagonistisch. Daher sind Vereinbarungen von Staaten grundsätzlich nicht auf Grund identischer oder sich vollständig deckender Interessenlagen oder Zielsetzungen der Partner möglich, sondern nur im Ergebnis der sich mittels der internationalen Politik vollziehenden Auseinandersetzung zwischen antagonistischen Interessen und Zielen oder im Ergebnis des Ausgleichs zwischen nicht-antagonistischen, aber unterschiedlichen Interessen und Zielen. G. I. Tunkin stellt deshalb mit Recht fest, daß Vereinbarungen von Staaten gewöhnlich durch gegenseitige Zugeständnisse während der Verhandlungen zustande kommen.⁴

Damit eine verbindliche Völkerrechtsnorm für jene Staaten, die die Vereinbarung abschließen, zustande kommt, ist es erforderlich, daß sich die Vereinbarung auf zwei Fragen erstreckt: erstens auf den Inhalt der betreffenden Norm und zweitens auf ihre Anerkennung als Rechtsnorm, d. h. auf die Anerkennung ihrer Rechtsverbindlichkeit. Darüber hinaus ist eine solche Vereinbarung nur denkbar, wenn die dazu führenden Willenserklärungen der beteiligten Staaten sich gegenseitig bedingen; denn selbstverständlich ist jeder Partner der Vereinbarung zur Abgabe seiner auf die Schaffung einer Völkerrechtsnorm gerichteten Willenserklärung nur bereit, wenn jeder andere Partner das gleiche tut.

Die zwischenstaatliche Vereinbarung stellt also die Grundlage dafür dar, daß sowohl in Gestalt von Verträgen zwischen Staaten, zwischen internationalen staatlichen Organisationen und zwischen Staaten und derartigen Organisationen als auch in Gestalt des Völkergewohnheitsrechts völkerrechtliche Rechtsnormen geschaffen werden.

Die zwischenstaatliche Vereinbarung von verbindlichen Normen des Völkerrechts steht nicht im Widerspruch zur Souveränität der Staaten, bedeutet nicht deren Einschränkung, sondern gerade ihre Verwirklichung und Ausübung. Indem Staaten untereinander rechtliche Regelungen ihrer internationalen Beziehungen vereinbaren, gestalten sie diese auf der Grundlage ihrer souveränen Gleichheit durch ihre souveräne Entscheidung über den Inhalt ihrer Vereinbarung und damit über den Inhalt der Rechtsnormen, die sie in ihren Beziehungen als verbindlich anerkennen wollen.⁵

Zur Bedeutung der Schlußakte von Helsinki

Betrachtet man unter diesem Aspekt den Rechtscharakter der Schlußakte von Helsinki, so ergibt sich unbestreitbar aus ihrem Wortlaut, daß die Teilnehmerstaaten Vereinbarungen über den Inhalt ihrer gegenseitigen Beziehungen getroffen und konkrete Rechte und Pflichten vereinbart haben.

Die UdSSR und die anderen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft haben gegen den Widerstand der kapitalistischen Staaten durchgesetzt, daß die Fragen der Sicherheit entsprechend ihrer Bedeutung für die Gewährleistung des Friedens in Europa in den Mittelpunkt der Konferenz gerückt und an den Beginn der Schlußakte gesetzt werden. Das Kernstück sind die zehn Prinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen. In Anwendung der Grundprin-

zipien des Völkerrechts, wie sie in der Charta der Vereinten Nationen und in der Prinzipien-Deklaration der Vereinten Nationen vom 24. Oktober 1970 enthalten sind, auf die konkrete Situation in Europa interpretieren die Teilnehmerstaaten in Gestalt dieser zehn Prinzipien authentisch die Rechte und Pflichten, die sich für sie als rechtliche Grundlage für die Gestaltung ihrer gegenseitigen Beziehungen ergeben. Die Lehren aus der Geschichte Europas ziehend, wird vor allem dem Prinzip der Unverletzlichkeit der Grenzen und der territorialen Integrität eine bedeutsame Rolle eingeräumt.

Die Teilnehmerstaaten haben verbindlich vereinbart, alle zehn Prinzipien der Schlußakte von Helsinki gleichermaßen und vorbehaltlos anzuwenden, wobei jedes Prinzip unter Beachtung der anderen ausgelegt werden muß. Die Teilnehmerstaaten erklären ihre Entschlossenheit, diese Prinzipien voll in allen Aspekten in ihren gegenseitigen Beziehungen und in ihrer Zusammenarbeit zu achten und anzuwenden.

Daraus ergibt sich eine weitere wesentliche Schlußfolgerung: Die Zusammenarbeit der Staaten in den Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft, der Technik und der Umwelt sowie auf humanitärem Gebiet und anderen Gebieten hat letztlich das Ziel, der Durchsetzung der zehn Prinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen zu dienen. Die in den sog. Körben II und III enthaltenen Empfehlungen an die Teilnehmerstaaten, die dort niedergelegten Grundsätze bei der weiteren Gestaltung ihrer Beziehungen zu beachten, gehen nicht nur von dieser grundsätzlichen Fragestellung aus, sondern berücksichtigen gleichzeitig realistisch, daß es nicht möglich ist, in einem solchen multilateralen Dokument konkrete Verpflichtungen für alle 35 Staaten für die detaillierte Ausgestaltung ihrer ökonomischen, kulturellen und anderen Beziehungen niederzulegen.

Damit knüpfen diese Bestimmungen der Schlußakte an das Hauptziel an, das der Konferenz von Helsinki gestellt war und ist: friedliche internationale Zusammenarbeit in allen Bereichen mit dem Ziel der Sicherung des Friedens und der Festigung der Sicherheit in Europa. Es kann deshalb keine Rede davon sein, bestimmte Teile der Schlußakte gegen andere Teile zu stellen. Vielmehr stellt diese Schlußakte mit ihrer genannten Hauptzielsetzung ein einheitliches Dokument dar, das als Einheit gesehen und realisiert werden muß.

Wie die Berliner Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien Europas vom Juni 1976 feststellte, hängt die Wirksamkeit der in Helsinki erreichten Vereinbarungen in entscheidendem Maße davon ab, wie konsequent und genau alle Teilnehmerstaaten die von ihnen vereinbarten zehn Prinzipien einhalten und alle Festlegungen der Schlußakte, die eine Einheit bilden, realisieren. Sie wird um so größer sein, je konsequenter die Teilnehmerstaaten ihre Anstrengungen zur Festigung der europäischen Sicherheit und zur Entwicklung gleichberechtigter Zusammenarbeit der Staaten im Sinne der auf der Konferenz von Helsinki getroffenen Vereinbarungen fortsetzen. Das sind unerläßliche Voraussetzungen dafür, daß die Entspannung zu einem kontinuierlichen, immer lebensfähigeren und umfassenderen Prozeß wird.⁸

Die Gewißheit, daß wir in diesem Kampf erfolgreich sind, gewinnen wir gerade am 60. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution.^{1 2 3 4 5 6}

1 Vgl. Beschluß des Zentralkomitees der KPdSU vom 31. Januar 1977 zum 60. Jahrestag der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution, ND vom 4. Februar 1977, S. 4.

2 Vgl. 15. Tagung des Zentralkomitees der SED, Berlin 1975, S. 101.

3 Vgl. dazu Völkerrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1973, S. 45 ff.

4 Vgl. G. I. Tunkin, Das Völkerrecht der Gegenwart, Berlin 1963, S. 147.

5 Vgl. dazu Völkerrecht, Lehrbuch, a. a. O.

6 Vgl. Dokument der Konferenz der kommunistischen und Arbeiterparteien Europas, Berlin, 29. und 30. Juni 1976, Berlin 1976, S. 9.